



Tabelle 2

Freimengen für Tabakwaren im Reiseverkehr aus den neuen EU-Mitgliedstaaten (ausgenommen Zypern und Malta) nach dem 1. Mai 2004

Soweit in den Spalten 4 bis 6 keine Mengen aufgeführt sind, gelten die Richtmengen für den persönlichen Bedarf wie in Tabelle 1 aufgeführt. Über die Freimengen hinausgehende Mengen sind zu versteuern und werden sichergestellt.

Land	Zigaretten ¹	Frist	Zigarren ¹	Zigarillos ¹	Rauchtabak ¹	Frist (Sp. 4-6)
	Stück		Stück	Stück	Gramm	
Fernreisende						
Estland	200	31.12.09			250	31.12.09
Lettland	200	31.12.09				
Litauen	200	31.12.09				
Polen	200	31.12.08				
Slowakische Republik	200	31.12.08				
Slowenien	200	31.12.07				
Tschechien	200	31.12.07	50	100	250	31.12.06
Ungarn	200	31.12.08				
Bewohner grenznaher Gemeinden², Grenzarbeiter³ und Berufspendler⁴						
Estland	40	31.12.09			50	31.12.09
Lettland,	40	31.12.09				
Litauen	40	31.12.09				
Polen	40	31.12.08				
Slowakische Republik,	40	31.12.08				
Slowenien	40	31.12.07				
Tschechien	40	31.12.07	10	20	50	31.12.06
Ungarn	40	31.12.08				

¹ Es darf jeweils nur eine der in den Spalten 2 und 4 bis 6 genannten Freimengen in Anspruch genommen werden.

² Als grenznah gelten Gemeinden, die ganz oder teilweise innerhalb eines 15 Kilometer breiten Streifens entlang der Grenze liegen (Luftlinie). Die aufgeführten Freimengen gelten für Bewohner solcher Gemeinden, wenn der Grenzübertritt an einem Ort erfolgt, der weniger als 15 Kilometer Luftlinie von ihrer Heimatgemeinde entfernt ist und ihre Reise zudem nicht über einen Umkreis von 15 Kilometern Luftlinie um den Ort der Einreise hinausgeführt hat.

³ Personen, die zur Ausübung ihres Berufs einreisen (VO (EWG) Nr. 918/93 vom 28.3.83 in aktueller Fassung)

⁴ Personen, die beruflich oder dienstlich auf gewerblich eingesetzten Beförderungsmitteln oder auf Land-, Luft- oder Wasserfahrzeugen von Behörden oder als Begleiter von Reisegesellschaften oder dergleichen tätig sind und in dieser Eigenschaft üblicherweise mehr als einmal im Kalendermonat einreisen.



Service

Weitere Informationen erteilt das
Zoll-Infocenter
Hansaallee 141
60320 Frankfurt am Main
Telefon 069/469976-00
Fax 069/469976-99
E-Mail: info@zoll-infocenter.de

Persönlich erreichen Sie
das Zoll-Infocenter
Montag – Donnerstag:
07:00 Uhr – 17:00 Uhr
Freitag: 07:00 Uhr – 16:00 Uhr
Internet:
www.zoll.de
www.bundesregierung.de

Herausgeber:
Bundesministerium der Finanzen
Referat Presse und Information
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
www.bundesfinanzministerium.de

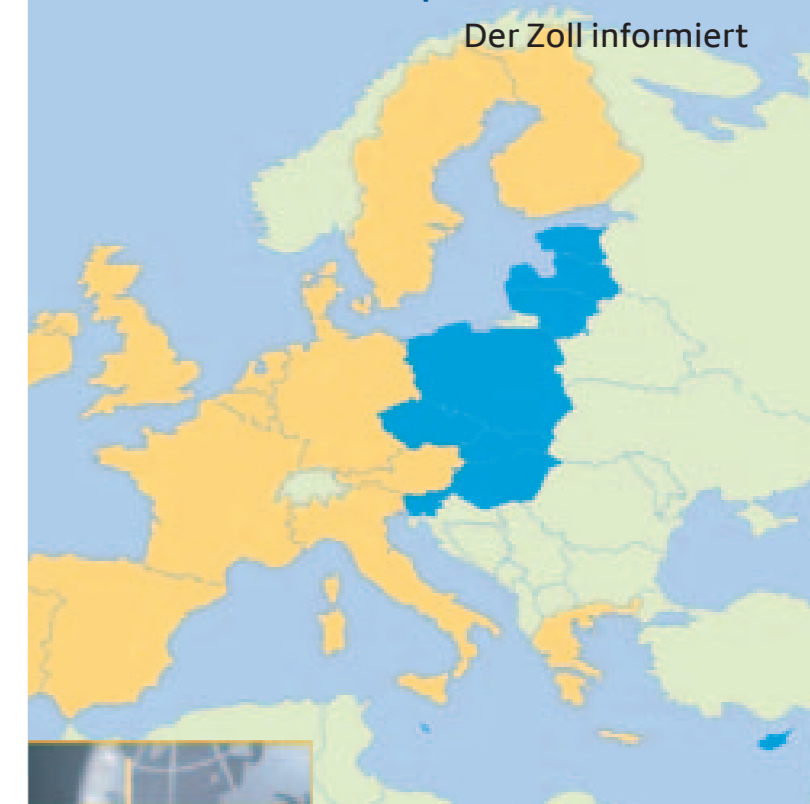
Gestaltung: MediaCompany Berlin GmbH
Fotos: Uwe Sülflöhn/Waltrop
Ausgabe April 2004

K l a r s i c h t

Verwaltung & Wissenschaft

Reisen in der erweiterten Europäischen Union

Der Zoll informiert



Die Europäische Union (EU) wächst:

Am 1. Mai 2004 werden Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, die Slowakische Republik, Slowenien, die Tschechische Republik, Ungarn und Zypern als neue Mitgliedstaaten aufgenommen.

Für die Beitrittsländer gilt – wie für alle anderen EU-Staaten auch – ab diesem Datum das europäische Recht (*der so genannte Europäische Besitzstand oder *aquis communautaire**). In einigen Bereichen sind jedoch Übergangsfristen vorgesehen. Dazu zählen bestimmte Vorschriften des Zoll- und Verbrauchssteuerrechts. Welche dies sind und was das für Sie bedeutet, erfahren Sie auf den folgenden Seiten.



Sie fragen – wir antworten

– Ab dem 1. Mai 2004 werden aus den EU-Außengrenzen zu Polen und der Tschechischen Republik EU-Binnengrenzen. Heißt das „freie Fahrt“ wie beispielsweise nach Frankreich oder in die Niederlande?

Nein, bis auf weiteres noch nicht. In der erweiterten EU ist der Personenverkehr zwischen den alten und neuen Mitgliedstaaten zwar visumfrei, d. h. die Bürgerinnen und Bürger können innerhalb der EU unter Vorlage des Personalausweises reisen. Grenzpolizeiliche Kontrollen an den Binnengrenzen finden jedoch weiterhin statt.

– Warum sind diese Kontrollen weiterhin erforderlich?

Die grenzpolizeilichen Kontrollen finden an den Binnengrenzen solange statt, bis die Beitrittsländer die Sicherung ihrer Grenzen zu Drittstaaten nach dem EU-Standard (*dem so genannten Schengen-Standard*) nachweisen können.

– Wer führt in Deutschland die grenzpolizeilichen Kontrollen durch?

An den Grenzen zu Polen und der Tschechischen Republik führt der Bundesgrenzschutz diese Kontrollen durch. Die Grenzübergänge von Bayern zur Tschechischen Republik kontrolliert die bayerische Landespolizei.

– Werden an den Grenzübergängen weiterhin Zollkontrollen stattfinden?

Nein. Der Zoll wird sich ab dem 1. Mai 2004 von den Binnengrenzen zurückziehen. Zollrechtliche Warenkontrollen an den Grenzübergängen wird es nicht mehr geben, da der Warenverkehr zwischen den EU-Mitgliedstaaten grundsätzlich frei ist und Zölle nicht mehr erhoben werden. Es herrscht ein gemeinsamer Binnenmarkt zwischen den neuen und den alten Mitgliedstaaten.

– Gilt die Freiheit des Warenverkehrs für alle Waren?

Nein. Steuerliche Übergangsregelungen gelten für Tabakwaren (siehe Tabelle 2). Für andere hochsteuerbare Waren wie beispielsweise Alkohol gelten im privaten Reiseverkehr bestimmte Richtwerte (siehe Tabelle 1). Daneben gibt es Bestimmungen, die das Mitführen bestimmter Waren verbieten bzw. beschränken. Dies gilt beispielsweise für Rauschgift und Waffen.

– Was passiert, wenn ein Reisender mehr Zigaretten mitbringt, als aufgrund der Freimengenregelung abgabefrei sind?

Das sollte er auf keinen Fall tun. Zigaretten und andere Tabakwaren dürfen aus den neuen Mitgliedstaaten nur in Höhe der Freimengen nach Deutschland eingeführt werden. Bringt ein Reisender darüber hinaus Tabakwaren mit, so werden diese wie eine gewerbliche Einfuhr behandelt. Das bedeutet, sie müssen bereits durch angebrachte deutsche Tabaksteuerzeichen versteuert sein. Eine nachträgliche Versteuerung scheidet aus. Da die Tabakwaren ohne deutsche Steuerzeichen in Deutschland nicht verkehrsfähig sind, müssen sie sichergestellt und vernichtet werden. Zudem muss der Reisende die fällige Tabaksteuer entrichten.

– Wie überwacht der Zoll diese Einschränkungen?

Der Zoll wird unmittelbar an den Binnengrenzen nicht mehr kontrollieren. Zum Ausgleich werden die bestehenden 45 Mobilien Kontrollgruppen um 15 weitere verstärkt. Diese werden mit bis zu 780 zusätzlichen Beamten vor allem auf den Hauptverkehrswegen darauf achten, dass Vorschriften und Bestimmungen eingehalten werden.



Tabelle 1

Richtmengen für den persönlichen Bedarf bei der Einfuhr von Waren aus EU-Mitgliedstaaten

Die nachstehenden Mengen bleiben ohne Nachweis abgabefrei, wenn sie aus einem Mitgliedstaat der EU für private Zwecke selbst nach Deutschland eingeführt werden. Bei größeren Mengen ist ein Nachweis über die private Verwendung zu erbringen.

Tabakwaren¹

Zigaretten	800 Stück
Zigarillos (Höchstgewicht 3g / Stück)	400 Stück
Zigarren	200 Stück
Rauchtabak	1 kg

Alkoholische Getränke

Spirituosen	10 Liter
Zwischenerzeugnisse (z. B. Likörwein, Wermutwein)	20 Liter
Wein (davon höchstens 60 Liter Schaumwein)	90 Liter
Bier	110 Liter

Freimengen

Mineralöl

Kraftstoff	Inhalt im Hauptbehälter eines Fahrzeuges und bis zu 20 Liter im Reservebehälter (nur ein Reservekanister zulässig)
------------	--

¹ Außer Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakische Republik, Slowenien, Tschechien und Ungarn. Die für diese Länder ab dem 1. Mai 2004 für Tabakwaren geltenden Freimengen entnehmen Sie Tabelle 2.